VERORDNUNG (EWG) Nr. 1391/87 DES RATES

vom 18. Mai 1987

betreffend bestimmte Anpassungen der für die Kanarischen Inseln geltenden Regelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 4 letzter Unterabsatz und auf das Protokoll Nr. 2 betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist zu gewährleisten, daß die Behandlung bestimmter in die Gemeinschaft eingeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln der Behandlung entspricht, die den gleichen Erzeugnissen aus bestimmten Drittländern des Mittelmeerraums gewährt wird. Die gemäß dem genannten Protokoll Nr. 2 für die Kanarischen Inseln geltende Regelung ist daher entsprechend anzupassen.

Ab 1990 sollte der Eingangspreis bei bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln, die im Rahmen der Kontingente in die Gemeinschaft eingeführt werden, entsprechend der Regelung für bestimmte Mittelmeerländer angepaßt werden. Im Falle von Tomaten kann die Anpassung gegebenenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (4), vorgenommen werden.

Ab 1990 sollte bei Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln, die zwischen dem 15. und 31. Mai in die Gemeinschaft eingeführt werden, die Nichtanwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Regelung, die nach dem Protokoll Nr. 2 der Beitrittsakte und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen auf die von dieser Verordnung nicht erfaßten Erzeugnisse anzuwenden ist.

Artikel 2

(1) Ab 1. Januar 1987 gilt Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 der Beitrittsakte für folgende in Anhang A des vorgenannten Protokolls aufgeführte Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln im Rahmen der für jedes Erzeugnis angegebenen jährlichen gemeinschaftlichen Zollkontingente :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentmenge
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte :	
	ex A. ruhend :	
	— andere als Hyazinthen, Narzissen, Tulpen und Gladiolen	
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Steckling und Edelreiser :	
	A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser :	
	II. andere	
	ex D. andere :	
	— Rosen (alle Arten der Gattung Rosa), unveredelt :	
	— mit einem Wurzelhalsdurchmesser von 10 mm oder weniger	
	— andere	
	— andere als Pilzmyzel (Champignonweiß), Rhododendron (Azaleen) und Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen :	4 700 Tonnen
	— Freilandpflanzen :	
	— Bäume und Sträucher, andere als Obstgehölze und Forstgehölze :	
	— bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	
	— andere	
	— andere :	
	— Freilandstauden	
	— andere	
	— Zimmerpflanzen :	
	— bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	
	— andere als Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	

(1) ABl. Nr. C 110 vom 24. 4. 1987, S. 5.
(2) Stellungnahme vom 15. Mai 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentmenge
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet :	
	ex A. frisch :	
	— Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen	87 500 000 Stück
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :	
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst :	
	II. Bohnen (Phaseolus-Arten)	1 300 Tonnen
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch :	
	— Speisezwiebeln	8 000 Tonnen
	M. Tomaten	173 000 Tonnen

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu den Kontingenten werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erlassen.

Artikel 3

(1) Bei Überschreitung der in Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 der Beitrittsakte für Tomaten und Gemüsepaprika vorgesehenen Kontingente werden die im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zölle für Tomaten um 50 v. H. während des Zeitraums vom 15. November bis Ende Februar und für Gemüsepaprika um 30 v. H. während des ganzen Jahres verringert.

(2) Bei Überschreitung der in Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 der Beitrittsakte für die nachstehenden Erzeugnisse vorgesehenen Kontingente werden die im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zölle sowie gegebenenfalls die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zölle schrittweise während der gleichen Zeiträume und in der gleichen Zeitfolge verringert, wie dies in der Beitrittsakte für die Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 vorgesehen ist, und zwar bis zu folgenden Prozentsätzen und während nachstehend aufgeführter Zeiträume :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	% GZT
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :	
	A. Kartoffeln :	
	II. Frühkartoffeln :	
	ex a) vom 1. Januar bis 15. Mai :	
	— vom 1. Januar bis 31. März	60 %
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst :	
	II. Bohnen :	
	ex a) vom 1. Oktober bis 30. Juni :	
	— vom 1. November bis 30. April	40 %
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch :	
	— Speisezwiebeln, vom 1. Februar bis 15. Mai	40 %
	M. Tomaten :	
	ex I. vom 1. November bis 14. Mai :	
	— vom 15. November bis Ende Februar	40 %
	ex. S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack :	
	— Gemüsepaprika	60 %
	T. andere :	
	ex II. Auberginen :	
	— vom 1. Dezember bis 30. April	40 %

Sind jedoch während der Zeit der stufenweisen Verringerung die bei der Einfuhr von spanischen und portugiesischen Erzeugnissen in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Zölle für diese beiden Länder unterschiedlich, so wird auf die Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln der höhere der beiden Zollsätze angewandt.

Artikel 4

(1) Ab 1. Januar 1987 wird für Avocadofrüchte der Tarifstelle 08.01 D des Gemeinsamen Zolltarifs abweichend von Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 der Beitrittsakte eine jährliche Referenzmenge von 2 100 Tonnen festgesetzt.

(2) Übersteigen die jährlichen Einfuhren dieses Erzeugnisses die Referenzmenge, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und unter Berücksichtigung einer jährlichen Handelsbilanz beschließen, dieses Erzeugnis für eine Menge, die der Referenzmenge entspricht, einem gemeinschaftlichen Zollkontingent zu unterwerfen.

Artikel 5

(1) Für folgende Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln werden die Zölle, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt werden, schrittweise während der gleichen Zeiträume und in der gleichen Zeitfolge abgeschafft, wie dies für Spanien in der Beitrittsakte für die Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 vorgesehen ist:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: T. andere: ex III. andere: — Petersilie
07.05	Trockne ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: B. andere: I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten) II. Linsen III. andere
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: A. Datteln ex H. andere: — Mangofrüchte
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben: ex a) vom 1. November bis 14. Juli: — vom 1. Januar bis 31. März
ex 08.09	Andere Früchte, frisch: — Granatäpfel
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet: A. Aprikosen F. Mischobst: I. ohne Pflaumen G. andere
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: ex B. Gurken und Cornichons: — Gurken C. andere
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: A. Pilze: ex I. Zuchtpilze: — andere als Pilze der Gattung Psalliota (Agaricus): hortensis, alba oder bispora und subedulis II. andere F. Kapern und Oliven

Für die in diesem Artikel genannten frischen Tafeltrauben der Tarifstelle 08.04 A I ex a) des Gemeinsamen Zolltarifs gilt die schrittweise Abschaffung der Zölle für ein jährliches Zollkontingent von 100 Tonnen.

Bei den Erzeugnissen, für welche den Kanarischen Inseln bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens niedrigere Zölle als den übrigen Mitgliedstaaten zugute kommen, beginnt die schrittweise Abschaffung der Zölle bei der Einfuhr in diesen Teil Spaniens, sobald die für die gleichen Erzeugnisse der anderen Mitgliedstaaten geltenden Zölle niedriger als diejenigen sind, die auf die Kanarischen Inseln Anwendung finden.

(2) Für die Erzeugnisse gemäß Absatz 1, mit Ausnahme von frischen Tafeltrauben, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 oder des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 (1), eine Referenzmenge im Sinne und zu den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung festsetzen, wenn sie anhand einer jährlichen Handelsbilanz feststellt, daß die eingeführten Mengen zu Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt führen können.

Artikel 6

(1) Für folgende Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln werden die Zölle, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt werden, schrittweise während der gleichen Zeiträume und in der gleichen Zeitfolge abgeschafft, wie dies in der Beitrittsakte für die Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 vorgesehen ist:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03 :
	B. andere :
	ex I. frisch :
	— Blattwerk
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :
	B. Kohl :
	ex III. anderer :
	— Chinakohl, vom 1. November bis 31. Dezember
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken :
	ex B. andere :
	— Süße Kartoffeln zum menschlichen Verzehr (a)
08.08	Beeren, frisch :
	E. Papaya-Früchte
	F. andere :
	ex II. andere :
	— Passionsfrüchte
ex 08.09	Andere Früchte, frisch :
	— kleine Melonen, vom 1. Januar bis 31. März (b)
	— Kiwis, vom 1. Januar bis 30. April

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle hängt von den Bedingungen ab, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.
(b) Kleine Melonen sind Melonen mit einem Gewicht von bis zu 600 Gramm.

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

Für Chinakohl der in diesem Artikel genannten Tarifstelle 07.01 B ex III des Gemeinsamen Zolltarifs gilt die schrittweise Abschaffung der Zölle für ein jährliches Zollkontingent von 100 Tonnen.

Sind jedoch während der Zeit der schrittweisen Abschaffung die bei der Einfuhr von spanischen und portugiesischen Erzeugnissen in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Zölle für diese beiden Länder unterschiedlich, so wird auf die Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln der höhere der beiden Zollsätze angewandt.

Bei den Erzeugnissen, für welche den Kanarischen Inseln bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens niedrigere Zölle als den übrigen Mitgliedstaaten zugute kommen, beginnt die schrittweise Abschaffung der Zölle bei der Einfuhr in diesen Teil Spaniens, sobald die für die gleichen Erzeugnisse der anderen Mitgliedstaaten geltenden Zölle niedriger als diejenigen sind, die auf die Kanarischen Inseln Anwendung finden.

(2) Zum Zweck der in Absatz 1 genannten Abschaffung der Zölle wird für nachstehende Erzeugnisse und Mengen eine jährliche Referenzmenge festgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Referenzmenge
ex 08.09	Andere Früchte, frisch :	
	— kleine Melonen, vom 1. Januar bis 31. März (a)	100 Tonnen
	— Kiwis, vom 1. Januar bis 30. April	100 Tonnen

(a) Kleine Melonen sind Melonen mit einem Gewicht von bis zu 600 Gramm.

Übersteigen die jährlichen Einfuhren eines dieser Erzeugnisse die Referenzmenge, so kann der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und unter Berücksichtigung einer jährlichen Handelsbilanz beschließen, das betreffende Erzeugnis für eine Menge, die der Referenzmenge entspricht, einem gemeinschaftlichen Zollkontingent zu unterwerfen.

(3) Für die Erzeugnisse gemäß Absatz 1, mit Ausnahme von Chinakohl, kleinen Melonen und Kiwifrüchten, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 [1] oder des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 [2] eine Referenzmenge im Sinne und zu den Bedingungen des Absatzes 2 der vorliegenden Verordnung festsetzen, wenn sie anhand einer jährlichen Handelsbilanz feststellt, daß die eingeführten Mengen zu Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt führen können.

Artikel 7

Ananas der Tarifstelle 08.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln sind bei ihrer Abfertigung zum freien Verkehr in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens von Zöllen befreit. Nach dieser Regelung eingeführte Ananas können nicht als in dem genannten Teil Spaniens im freien Verkehr befindlich im Sinne von Artikel 10 des Vertrages gelten, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt werden.

Der vorliegende Artikel gilt bis zum 31. Dezember 1995.

Artikel 8

(1) Bei der Berechnung des in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Eingangspreises für die Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln, für die der in derselben Verordnung genannte Referenzpreis gilt, entspricht der von den Preisen der betreffenden Erzeugnisse abzuziehende Zoll ab 1990 im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 der Beitrittsakte genannten und gegebenenfalls durch Artikel 2 der vorliegenden Verordnung angepaßten Kontingente dem alljährlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres schrittweise um ein Sechstel seines Betrags verringerten Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs ; im Jahr 1990 erfolgt die Verringerung jedoch am 1. Januar.

(2) Abweichend von Absatz 1 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 anhand der Handelsbilanz und der Untersuchung gemäß Absatz 3, ob bei Tomaten der Tarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln unter Berücksichtigung der wesentlichen Elemente im Hinblick auf das Ziel, die traditionellen Ausfuhrströme im Zusammenhang mit der Erweiterung aufrechtzuerhalten, gegebenenfalls

— nur für das Wirtschaftsjahr 1990, die in Absatz 1 genannte Regelung im Rahmen des Kontingents anzuwenden,

— für die folgenden Jahre, sofern der Markt durch eine Veränderung der traditionellen Handelsströme gestört wird, die erforderlichen Maßnahmen anzuwenden, einschließlich der Nichtanwendung der in Absatz 1 genannten Regelung während der Monate April und Mai auf die Mengen, die über die auf die traditionellen Handelsbewegungen gestützten Höchstmengen hinausgehen.

[1] ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(3) Die Kommission untersucht ab 1987 am Ende jedes Wirtschaftsjahres die Ausfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln nach der Gemeinschaft anhand einer statistischen Bilanz.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 setzen die Mitgliedstaaten ab 1990 die mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung bei der Einfuhr von Tomaten der Tarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln im Zeitraum vom 15. bis 31. Mai aus.

Artikel 10

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Bestimmungen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER